C/2026/5031

30.9.2026

(Sache M.12586 – OTP BANK / LUMINOR HOLDING)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/5031)

1. Am 18. September 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— OTP Bank Nyrt. („OTP Bank“, Ungarn),

— Luminor Holding AS („Luminor Holding“, Estland), letztlich kontrolliert von Private-Equity-Fonds, die von Blackstone Inc. (USA) verwaltet werden.

OTP Bank wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Luminor Holding erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— OTP Bank ist ein börsennotiertes Unternehmen, das in Ungarn, Albanien, Slowenien, Bulgarien, Kroatien, Serbien, der Ukraine, Russland, Montenegro, Moldau und Usbekistan das volle Spektrum an Bankdienstleistungen anbietet, so u. a. Privatkunden- und Firmenkundengeschäft, Finanzierungen, Kreditvergabe, Einlagen, Zahlungsverkehrsdienste sowie Leasing, Vermögensverwaltung, Versicherung und andere damit verbundene Finanzdienstleistungen,

— Luminor Holding ist die Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe, die in Estland, Lettland und Litauen ein breites Spektrum an Bankdienstleistungen für Privat- und Firmenkunden sowie Leasing, Pensionsfondsverwaltung und Zahlungsdienste im elektronischen Handel anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]), infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12586 — OTP BANK / LUMINOR HOLDING

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË